

# GROMA247 Branderkennung GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand Juli 2025

## 1 Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "AGB") gelten zwischen GROMA247 Branderkennung GmbH ("GROMA247") und natürlichen und juristischen Personen (der "Kunde") für das gegenständliche unternehmensbezogene Rechtsgeschäft, und zwar für Angebote, Bestellungen und Lieferungen von Branderkennungssystemen oder einzelnen Teilen davon sowie die Erbringung von sonstigen damit in Verbindung stehenden Leistungen. Ferner gelten die AGB für alle zukünftigen unternehmensbezogenen Geschäfte zwischen GROMA247 und dem Kunden, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.2 Die AGB gelten jeweils in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung und sind auf der Webseite [www.groma.at](http://www.groma.at) abrufbar.
- 1.3 GROMA247 kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung der gegenständlichen AGB und weist hiermit ausdrücklich abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden zurück. Derartige abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Allfällige entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie von GROMA247 ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

## 2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote von GROMA247 sind unverbindlich und freibleibend.
- 2.2 Der Vertrag zwischen GROMA247 und dem Kunden gilt erst (i) nach Eingang der Bestellung des Kunden, durch Ausstellung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch GROMA, oder (ii) durch Abschluss eines von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Vertrages als geschlossen (der "Vertragsabschluss").
- 2.3 Zusagen, Zusicherungen und Garantien von GROMA247 werden erst durch schriftliche Bestätigung von GROMA247 verbindlich.
- 2.4 Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt.

## 3 Preise

- 3.1 Preisangaben sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nicht als Pauschalpreise zu verstehen.
- 3.2 Für vom Kunden angeordnete Waren und Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, hat GROMA247 mangels Werklohnvereinbarung einen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt.
- 3.3 Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Werk bzw. Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und

Versicherung gehen zu Lasten des Kunden. GROMA247 ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen.

- 3.4 Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Wird GROMA247 ausdrücklich mit der Entsorgung von Altmaterial beauftragt, steht GROMA247 hierfür eine Vergütung im vereinbarten Ausmaß und mangels einer derartigen Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu.
- 3.5 GROMA247 ist aus eigenem berechtigigt und auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung durch GROMA247 Änderungen im Ausmaß von zumindest 5% hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag und/oder Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren (wie Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. weltweiten Marktpreise für Rohstoffe, Wechselkurse etc.) eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die Kosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern sich GROMA247 nicht in Verzug befindet.
- 3.6 Bei Dauerschuldverhältnissen (Wartungsgebühren, Leih- und Mietgebühren) wird das Entgelt wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2020 vereinbart. Als Ausgangsbasis wird der Monat des Vertragsabschlusses zugrunde gelegt. Sollte der Verbraucherpreisindex nicht mehr verlautbart werden, ist für die Wertsicherung ein an seine Stelle tretender, vergleichbarer Index heranzuziehen.
- 3.7 Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 3.8 Sämtliche Preisangaben basieren auf den Kosten bzw. Informationen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt sind. Sollte es während der Projektlaufzeit zu Änderungen der Anforderungen kommen und somit über die angebotenen Leistungen hinausgehende Arbeiten notwendig sein, ist GROMA247 berechtigt, gegenüber dem Kunden dem Mehraufwand entsprechende Nachforderungen zu stellen.

#### **4 Beigestellte Ware**

Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden.

#### **5 Liefer- und Leistungsfristen**

- 5.1 Fristen und Termine für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen sind für GROMA247 nur verbindlich, sofern sie schriftlich festgelegt wurden.
- 5.2 Die in Punkt 5.1 genannten Fristen und Termine verschieben bzw. verlängern sich
  - a) bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und nicht von GROMA247 verschuldeter Verzögerung durch Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht der Sphäre von GROMA247 zuzurechnen sind, um den entsprechenden Zeitraum, in dem das Ereignis andauert;
  - b) bei Verzögerungen oder Unterbrechungen der Lieferung von Waren oder einzelner Teile und/oder des Beginns der Leistungserbringung oder der Leistungserbringung an sich durch den Kunden zuzurechnende Umstände (insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden gemäß Punkt 8) um den entsprechenden Zeitraum, in

dem die Verzögerung oder Unterbrechung andauert;

c) in den Fällen des Punktes 8.3.

- 5.3 GROMA247 ist berechtigt, für die wegen Verzögerungen gemäß Punkt 5.2 b) und c) notwendige Lagerung von Materialien, Geräten und dergleichen im Betrieb von GROMA247 5% des Bruttorechnungsbetrages für jedes begonnene Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen (die "Lagergebühr"), wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des vereinbarten Entgelts sowie dessen Abnahmeobligenheit hiervon unberührt bleibt.

## **6 Annahmeverzug**

- 6.1 Gerät der Kunde länger als 14 Tage in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen, kein Abruf innerhalb angemessener Zeit bei Auftrag auf Abruf oder sonstige Säumnis) und hat der Kunde trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durch GROMA247 nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden, die Annahme verzögernden Umstände gesorgt, so darf GROMA247 bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungserbringung spezifizierte Ware (Geräte und Materialien) anderweitig verfügen, sofern GROMA247 in der Lage ist, diese innerhalb angemessener Frist nach Ende des Annahmeverzugs nach zu beschaffen.
- 6.2 Alternativ ist GROMA247 bei Annahmeverzug des Kunden berechtigt, die Ware einzulagern und dem Kunden hierfür eine Lagergebühr gemäß Punkt 5.3 zu verrechnen.

## **7 Gefahrtragung und Erfüllungsort**

- 7.1 Die Gefahr geht mit dem Abgang der Ware ab Werk bzw. Lager auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn der Transport der Ware durch GROMA247 durchgeführt, organisiert oder geleitet wird.
- 7.2 Der Kunde genehmigt hiermit jede verkehrsübliche Versandart.
- 7.3 Der Kunde wird angehalten, sich gegen das in Punkt 7.1 genannte Risiko entsprechend zu versichern. GROMA247 verpflichtet sich, auf Wunsch und Kosten des Kunden eine Transportversicherung für den Kunden abzuschließen.
- 7.4 Erfüllungsort ist der Sitz von GROMA 247.

## **8 Leistungsausführung**

- 8.1 GROMA247 ist lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn diese GROMA247 zumutbar sind und vom Kunden gesondert vergütet werden.
- 8.2 Dem Kunden zumutbare, sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen der Leistungsausführung durch GROMA247 gelten als vom Kunden genehmigt.
- 8.3 Kommt es nach Auftragserteilung (aus welchen Gründen auch immer) zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängern sich die Fristen und Termine der Lieferung und der Leistung um einen angemessenen Zeitraum.
- 8.4 Sollte der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums fordern, stellt dies eine Vertragsänderung dar, die nur mit Zustimmung von GROMA247 möglich ist. Diesfalls hat der Kunde sämtliche mit der Vertragsänderung in Verbindung stehende Kosten (z.B. Überstunden, Materialbeschaffung) zu tragen.
- 8.5 GROMA247 ist berechtigt, Teillieferungen bzw. -leistungen zu erbringen und diese gesondert in Rechnung zu stellen.

- 8.6 Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware bzw. die Leistung spätestens sechs Monate nach Vertragsabschluss als abgerufen.
- 8.7 Die Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald alle technischen Einzelheiten geklärt sind, der Kunde die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (welche auf Anfrage gerne mitgeteilt werden) geschaffen hat, die vereinbarten Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen bei GROMA247 eingegangen sind und der Kunde seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten (insbesondere auch die in nachstehenden Unterpunkten genannten) erfüllt hat.
- 8.8 Der Kunde ist bei von GROMA247 durchzuführenden Montagen und Wartungsterminen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass unverzüglich nach Ankunft des Montage- bzw. Wartungspersonals mit den Arbeiten begonnen werden kann.
- 8.9 Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden selbst und auf eigene Kosten zu veranlassen. Dafür erforderliche Informationen können vom Kunden bei GROMA247 erfragt werden.
- 8.10 Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche(n) Energie- und Druckluftmengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.
- 8.11 Der Kunde hat GROMA247 für die Zeit der Leistungsausführung in seinen Räumlichkeiten kostenlos für Dritte nicht zugängliche und absperrbare Räume für den Aufenthalt des Personals sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 8.12 Der Kunde hat GROMA247 vor Beginn der Montage- bzw. Wartungsarbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 8.13 Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung durch GROMA247 an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen.

## **9 Zahlungsbedingungen**

- 9.1 Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Vereinbarung zwischen GROMA247 und dem einzelnen Kunden. Das Entgelt setzt sich zusammen aus dem Entgelt für Material und dem Entgelt für Dienstleistungen.
- 9.2 Mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung werden 40% des vereinbarten Entgelts für Material bei Vertragsabschluss und die restlichen 60% bei Lieferung bzw. Lieferbereitschaft in Rechnung gestellt; das Entgelt für Dienstleistungen wird nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage.
- 9.3 Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen GROMA247 und dem Kunden.
- 9.4 Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für GROMA247 nicht verbindlich.
- 9.5 Gerät der Kunde im Rahmen anderer mit GROMA247 bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist GROMA247 berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen von GROMA247 aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden vorübergehend auszusetzen.
- 9.6 Sämtliche Vergünstigungen (z.B. Rabatte und Abschläge) werden von GROMA247 nur unter der Bedingung der Einhaltung der Zahlungsfrist gewährt. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergünstigungen daher und werden der Rechnung hinzugeschlagen.

- 9.7 Bei Zahlungsverzug des Kunden verpflichtet sich dieser verschuldensunabhängig zur Zahlung von Mahnspesen in Höhe von EUR 40,- pro Mahnung, soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.
- 9.8 Im Falle eines vom Kunden verschuldeten Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Kunde, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) zu ersetzen.
- 9.9 GROMA247 ist bei verschuldetem Zahlungsverzug des Kunden dazu berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz vorzuschreiben.
- 9.10 GROMA247 behält sich die Geltendmachung weiterer, durch den Zahlungsverzug des Kunden entstandene Schäden vor.
- 9.11 Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von GROMA247 ausdrücklich anerkannt worden sind.

## **10 Eigentumsvorbehalt**

- 10.1 GROMA behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten, montierten oder sonst übergebenen Waren oder einzelnen Teilen davon (die "Vorbehaltswaren") bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts zuzüglich Zinsen, Nebenkosten, Gebühren und Spesen vor (der "Eigentumsvorbehalt").
- 10.2 Bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen von GROMA247 darf der Kunde die Ware oder einzelne Teile davon weder verpfänden, sicherungsübereignen oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belasten. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, GROMA247 unverzüglich zu verständigen und Dritte auf das Eigentumsrecht von GROMA247 hinzuweisen.
- 10.3 Eine Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren ist nur zulässig, sofern GROMA247 diese rechtzeitig zuvor unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und GROMA247 der Veräußerung ausdrücklich zugestimmt hat. Im Fall der Zustimmung durch GROMA247 gilt die Kaufpreisforderung des Kunden gegenüber dem Käufer als an GROMA247 abgetreten (die "Abtretung").
- 10.4 Der Kunde hat bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen die Abtretung zu vermerken und seine jeweiligen Schuldner auf die Abtretung hinzuweisen. Über Aufforderung hat er GROMA247 alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 10.5 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist GROMA247 unter Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 10.6 Der Kunde hat GROMA247 unverzüglich über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder die Pfändung der Vorbehaltsware zu verständigen.

## **11 Gewährleistung**

- 11.1 Die Gewährleistungsfrist für von GROMA247 erbrachte Leistungen beträgt 24 Monate.
- 11.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt im Zeitpunkt der Übergabe zu laufen. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Zeitpunkt, in dem der Kunde die Ware in seine Verfügungsmacht übernommen hat. Im Falle von zu erbringenden Montage- und Inbetriebnahmeleistungen beginnt die Gewährleistungsfrist am Tag der abgeschlossenen und beim Kunden angezeigten Montage bzw. Inbetriebnahme zu laufen. Bei nicht durch GROMA247 verursachter Verzögerung der Inbetriebnahme gilt das Datum der

Warenübergabe als Beginn des Fristenlaufes.

- 11.3 Bestimmte Eigenschaften und Funktionalitäten der Ware (insbesondere der Software) werden nur insoweit gewährleistet, als diese schriftlich vereinbart und von GROMA247 zugesagt wurden. Der Umfang einer Softwarefunktionalität ist jeweils beschränkt mit dem konkreten Angebot oder den Definitionen eines Pflichtenhefts. Darüber hinausgehende Funktionalitäten sind nicht vertragsgegenständlich.
- 11.4 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Kunde die Ware binnen angemessener Frist nach Übergabe einer Untersuchung unterzieht. Die bei der Untersuchung festgestellten Mängel sind sodann binnen angemessener Frist, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, gegenüber GROMA247 schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat eine möglichst präzise Mängelbeschreibung und die Angabe der möglichen Ursachen zu enthalten. Mängel, die auch bei sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar waren, sind binnen angemessener Frist nach deren Erkennbarkeit, spätestens jedoch 6 Monate nach Übergabe, in gleicher Weise schriftlich anzuzeigen. Der Kunde hat das Vorliegen des Mangels in angemessener Frist nachzuweisen und GROMA247 insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten zur Verfügung zu stellen. Zeigt der Kunde festgestellte Mängel oder Mängel, die bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Übergabe festgestellt werden hätten können, nicht entsprechend an, ist die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche aus Gewährleistung und/oder Schadenersatz sowie sonstiger mit dem Mangel in Verbindung stehender Ansprüche durch den Kunden ausgeschlossen.
- 11.5 Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde GROMA247 auf Verlangen die Anlage bzw. die Ware umgehend zugänglich zu machen und die Möglichkeit zur Begutachtung (entweder eigens oder durch einen von GROMA247 bestellten Sachverständigen) einzuräumen oder die beanstandete Ware zu übergeben.
- 11.6 Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels durch GROMA247 dar.
- 11.7 Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.
- 11.8 Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist dieser verpflichtet, GROMA247 die für die Feststellung der Mangelfreiheit und/oder die Fehlerbehebung entstandenen Aufwendungen (inklusive Transport- und Fahrtkosten) zu ersetzen.
- 11.9 Eine Nutzung oder Verarbeitung der beanstandeten Ware durch den Kunden, durch die ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
- 11.10 GROMA247 ist berechtigt, jede von GROMA247 für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass GROMA247 keine Fehler zu vertreten hat, hat der Kunde die angemessenen Kosten für diese Untersuchung zu tragen.
- 11.11 Auf Aufforderung von GROMA247 hat der Kunde unentgeltlich die erforderliche Energie und Räume beizustellen und gemäß Punkt 8. mitzuwirken.
- 11.12 Zur Mängelbehebung hat der Kunde GROMA247 zumindest zwei Versuche einzuräumen.
- 11.13 Erfolgt die Leistungserbringung von GROMA247 aufgrund von Instruktionen des Kunden (Angaben, Zeichnungen, Pläne, Modelle oder sonstige Spezifikationen), so leistet GROMA247 bloß Gewähr für die instruktionsgemäße Ausführung.
- 11.14 Ebenso stellt dies keinen Mangel dar, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und ähnliches nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Waren nicht kompatibel sind.

11.15 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die durch nicht von GROMA247 bewirkte Anordnung und Montage, ungenügende Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbefehle, Überbeanspruchung der Komponenten über die von GROMA247 angegebene Leistung, nachlässige oder unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen. Dies gilt ebenso für Mängel, die auf vom Kunden beigelegtes Material zurückzuführen sind.

## 12 Rücktritt

- 12.1 Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von GROMA247 zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Kunde hat seinen Rücktritt mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären.
- 12.2 Abgesehen davon kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, wenn sich gemäß Punkt 5.2a) Verzögerungen in der Vertragsausführung ergeben, die eine Bindung des Kunden an den Vertrag unzumutbar machen.
- 12.3 GROMA247 ist unbeschadet sonstiger Rechte (insbesondere gemäß § 918 ABGB) berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- a) die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistungen oder einzelner Teile davon aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, für GROMA247 unmöglich oder unzumutbar wird;
  - b) Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Begehren von GROMA247 weder Vorauszahlung leistet noch vor der Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt,
  - c) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird; oder
  - d) die Verlängerung der Liefer- bzw Leistungszeit wegen der in Punkt 5.2a) genannten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist beträgt.
- 12.4 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von GROMA247, einschließlich für vorprozessuale Kosten, sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden nicht übernommen wird sowie für von GROMA247 erbrachte Vorbereitungshandlungen. Alternativ dazu steht GROMA247 das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Waren oder einzelner Teile zu verlangen.
- 12.5 Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und/oder Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Kunden wird ausgeschlossen.
- 12.6 Sollte GROMA247 gemäß Punkt 12.3 a) oder b) vom Vertrag zurücktreten, ist GROMA247 unabhängig vom Verschulden des Kunden zur Verhängung einer Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 30% des Bruttoauftragswertes gegenüber dem Kunden berechtigt. Ferner ist die Geltendmachung eines höheren Schadens zulässig.

## 13 Haftung

- 13.1 GROMA247 haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Das Vorliegen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von GROMA247 ist vom Kunden zu beweisen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen. Vom Haftungsausschluss ausgenommen sind Personenschäden, Verletzungen

der vertraglichen Hauptpflichten sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Die Höhe der Ersatzpflicht von GROMA247 ist, soweit gesetzlich zulässig, mit der dem Höchstbetrag einer von GROMA247 allfällig abgeschlossenen Haftpflichtversicherung oder soweit dieser Betrag niedriger ist, mit der Höhe des jeweiligen Bruttoauftragswertes beschränkt. Sofern GROMA247 keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat oder der Haftpflichtversicherer die Deckung verweigert, ist die Höhe der Ersatzpflicht von GROMA247 mit der Höhe des jeweiligen Bruttoauftragswertes beschränkt.

- 13.2 Schadenersatzansprüche sind vom Kunden binnen zwei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.
- 13.3 Die in Punkt 13.1. genannten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten auch für Ansprüche des Kunden gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von GROMA247.
- 13.4 GROMA247 haftet nicht für Schäden, die durch (i) unsachgemäße Behandlung, Lagerung oder Überbeanspruchung der gelieferten Ware, (ii) Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, (iii) fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung der gelieferten Ware durch den Kunden selbst oder von GROMA247 nicht autorisierte Dritte, (iv) natürliche Abnutzung oder (v) Unterlassung notwendiger Wartungen durch den Kunden entstanden sind.
- 13.5 Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die GROMA247 haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme dieser Versicherungsleistung(en). Die Haftung von GROMA247 gegenüber dem Kunden beschränkt sich in diesem Fall auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).
- 13.6 Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die vom Kunden im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insbesondere auch Kontrolle und Wartung) von GROMA247, dritten Herstellern oder Importeuren unter Berücksichtigung derer Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen, und GROMA247 hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.
- 13.7 Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Lieferung der Ware und die damit in Verbindung stehenden Leistungen gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder die der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 13.8 Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die für die Leistungserbringung durch GROMA247 relevanten technischen Anlagen (wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen) in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sowie mit den von GROMA247 zu liefernden Waren und zu erbringenden Leistungen kompatibel sind.
- 13.9 Für die Konstruktion und die Funktionsfähigkeit von beigestellten Teilen trägt der Kunde die alleinige Verantwortung. Eine Prüfpflicht von GROMA247 hinsichtlich allfälliger vom Kunden zur Verfügung gestellter Unterlagen sowie übermittelter Angaben oder Anweisungen besteht – über die Anlage eines technischen Baudossiers und die Bescheinigung der Einhaltung der Maschinenrichtlinie sowie allenfalls anderer anwendbarer Richtlinien hinaus – nicht. Eine diesbezügliche Haftung von GROMA247 ist daher ausgeschlossen. Die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung der Einhaltung der Maschinenrichtlinie kann im Einzelfall an den Kunden, der die Ware in Verkehr bringt, vertraglich überbunden werden.

## 14 Schutzrechte Dritter

- 14.1 Der Kunde gewährt hiermit ausdrücklich, dass durch die vereinbarungsgemäße Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen durch GROMA247 auf Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Unterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle, sonstige Spezifikationen, etc.) keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 14.2 Bei einer allfälligen Verletzung von Schutzrechten Dritter hat der Kunde GROMA247 schad- und klaglos zu halten.
- 14.3 Wird eine Verletzung von Schutzrechten Dritter dennoch gegenüber GROMA247 geltend gemacht, ist GROMA247 berechtigt, die Lieferung der Waren bzw. die Erbringung der Leistungen auf Kosten und Risiko des Kunden bis zur Klärung auszusetzen, ausgenommen die Ansprüche des Dritten sind offenkundig nicht gerechtfertigt.
- 14.4 GROMA247 ist berechtigt, vom Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse einzufordern.

## 15 Geistiges Eigentum

- 15.1 Die Waren und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie die Software, die von GROMA247 beigestellt werden oder durch einen Beitrag bzw. ein Zutun von GROMA247 entstanden sind, verbleiben zur Gänze im geistigen Eigentum von GROMA247.
- 15.2 Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung, einschließlich des auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von GROMA247.
- 15.3 Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung mit GROMA247 erworbenen Wissens gegenüber Dritten.

## 16 Besondere Bestimmungen für Software

- 16.1 An der gelieferten Software wird dem Kunden bloß ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares und auf die Vertragsdauer beschränktes Nutzungsrecht eingeräumt. Ein Softwarekauf ist ausgeschlossen.
- 16.2 Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts an der Software oder Teilen davon erfolgt ausschließlich auf Basis einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen GROMA247 und dem Kunden.
- 16.3 GROMA247 ist berechtigt, Beschränkungen des Nutzungsrechts an der Software (z. B. auf bestimmte Standorte, auf eine bestimmte Anzahl von Anwendern, auf eine bestimmte Anzahl von Instanzen, etc.) vorzusehen.
- 16.4 Sämtliche Rechte (insbesondere das Werknutzungsrecht) an der Software sowie an Anpassungen und Erweiterungen der Software verbleiben bei GROMA247. Dies gilt auch, sofern und soweit die Anpassungen und Erweiterungen im Auftrag des Kunden erfolgt sind.
- 16.5 Das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zu Dekompilierung, Veränderung oder Rückführung der Software in Einzelbestandteile. Sofern nicht explizit anders vereinbart, besteht kein Recht des Kunden zur Übertragung des Quellcodes (Source Codes) sowie zur Verwendung und Nutzung desselben. Zudem besteht, sofern nicht explizit anders vereinbart, kein Recht zur Sublizenzierung oder zum (Weiter-)Verkauf der Software.

- 16.6 Sofern die Software Bibliotheken/Komponenten/Programme von Dritten enthält, stellt GROMA247 sicher, dass der Kunde diese Bibliotheken/Komponenten/Programme von Dritten in dem für die Nutzung der Software notwendigen Ausmaß auf Basis der relevanten Lizenzbedingungen verwenden darf. Es wird jedoch an diesen Softwarebestandteilen keine Sublicenz erteilt. Es gelten jeweils die Lizenzbedingungen der jeweiligen Softwarehersteller, auf die in den näheren Lizenzbestimmungen oder in der Textdatei der Software selbst verwiesen wird.
- 16.7 Der Kunde ist für die Verwendbarkeit der Software mit der beim Kunden vorhandenen Hardware- und Softwareumgebung verantwortlich, sofern die Verantwortung dafür nicht explizit von GROMA247 übernommen wurde.
- 16.8 Weitere in Verbindung mit der Software stehende Dienstleistungen von GROMA247, wie insbesondere Softwaresupport, Wartungsdienstleistungen, die Erstellung von Updates für die Weiterentwicklung des Produkts im Hinblick auf laufende Entwicklungen im IT-Umfeld, sind, sofern nicht explizit anders vereinbart, nicht Gegenstand des Vertrages. Sofern die Wartung einer Software durch GROMA247 vereinbart wurde, besteht die Pflicht zur Wartung immer nur für die jeweils letzte Version der Software, nicht für Vorversionen.
- 16.9 Die Art und Weise der Bereitstellung der Software (Dateiformat, Datenträger etc) erfolgt grundsätzlich nach Disposition von GROMA247. Eine Pflicht zur Bereitstellung in Form eines bestimmten Dateiformats oder auf einem bestimmten Datenträger besteht nur, wenn dies explizit vereinbart wurde.
- 16.10 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, ist jegliches Kopieren der Software untersagt, ausgenommen Kopien, die zur vereinbarten Nutzung erforderlich sind, sowie Sicherungskopien. GROMA247 steht es grundsätzlich frei, die ausgelieferte Software mit Kopierschutz zu versehen.
- 16.11 GROMA247 ist während aufrechten Vertrag berechtigt, vom Kunden die Vornahme eines von GROMA247 bereitgestellten Softwareupdates zu verlangen, sofern dies aus Sicherheitsgründen oder zur Gewährleistung der Einhaltung von Vertragsbestimmungen erforderlich ist.

## **17 Besondere Bestimmungen für Wartungsverträge**

- 17.1 Der Kunde hat die Möglichkeit, bereits anlässlich der Bestellung der Ware oder zu einem späteren Zeitpunkt mit GROMA247 einen Vertrag über die Wartung der Ware(n) abzuschließen (der "Wartungsvertrag"). Der Abschluss von Wartungsverträgen erfolgt unter Zugrundelegung der gegenständlichen AGB. Es gelten primär die nachfolgenden Bestimmungen dieses Punktes 17; darüber hinaus sind sinngemäß die übrigen Bestimmungen dieser AGB anzuwenden.
- 17.2 GROMA247 bietet unterschiedliche Wartungspakete an, zwischen denen der Kunde wählen kann (das "Wartungspaket"). Der Umfang und die Art der Wartungspflichten, das zu leistende Entgelt, die Zahlungsbedingungen und die Laufzeit des Wartungsvertrages hängen vom vereinbarten Wartungspaket ab und ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Über den im Wartungsvertrag festgelegten Umfang hinaus treffen GROMA247 keinerlei Wartungspflichten.
- 17.3 GROMA247 erbringt die vereinbarten Wartungsleistungen je nach Wartungspaket persönlich vor Ort und/oder online per Fernzugriff (die "Fernwartung"). Sofern das vereinbarte Wartungspaket (auch) eine Fernwartung vorsieht, leistet GROMA247 zu den folgenden Zeiten Telefonsupport: Montag bis Donnerstag (sofern es sich nach Maßgabe österreichischer Standards um einen Werktag handelt) von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag (sofern es sich nach Maßgabe österreichischer Standards um einen Werktag handelt) von 8:00 bis 12:00 Uhr.
- 17.4 Die Reisekosten (insbesondere für An- und Abreise) im Zusammenhang mit Wartungsleistungen vor Ort werden von GROMA247 nach tatsächlichem Aufwand verrechnet, sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart wurde. Auf Punkt 3.7 wird ausdrücklich verwiesen.

- 17.5 Sofern sich im Zuge der Wartung herausstellt, dass Hardware-Komponenten der Ware(n) erneuert werden müssen oder sonstige Kosten im Zusammenhang mit Reparaturarbeiten oder Materialaustausch anfallen, werden diese dem Kunden gesondert verrechnet, sofern GROMA247 nicht aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen (z. B. aufgrund von Gewährleistung) zur Kostentragung verpflichtet ist. Die zusätzlichen Arbeitsstunden für Reparaturarbeiten, die über den nach Maßgabe des Wartungspakets vereinbarten Wartungsumfang hinausgehen, werden gesondert nach dem in der Auftragsbestätigung festgelegten Stundensatz abgerechnet.
- 17.6 Der Kunde versteht und erkennt ausdrücklich an, dass GROMA247 seine vertraglichen Wartungspflichten nur erfüllen kann, wenn der Kunde GROMA247 unverzüglich und vollständig über Störungen, Fehlermeldungen und dergleichen informiert. Die Wartungspflicht von GROMA247 gemäß dem Wartungsvertrag befreit den Kunden nicht von seiner eigenen Pflicht, die Ware(n) bzw deren Bestandteile regelmäßig selbstständig zu überprüfen und bei Störungen, Fehlermeldungen und dergleichen umgehend tätig zu werden.
- 17.7 Unabhängig von der im Einzelfall vereinbarten Laufzeit hat GROMA247 das (zusätzliche) Recht, den Wartungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Monatsende zu kündigen (ordentliche Kündigung). Klarstellend wird festgehalten, dass dieses Recht von GROMA247 zur ordentlichen Kündigung auch dann besteht, wenn der Wartungsvertrag befristet abgeschlossen wurde.
- 17.8 Auf die Regelungen des Punktes 13 (Haftung) wird ausdrücklich verwiesen. GROMA247 haftet insbesondere auch nicht für Schäden, die durch (i) eigene Wartungsmaßnahmen des Kunden, oder (ii) Verletzung der Kundenpflichten gemäß Punkt 17.6 entstanden sind.

## **18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 18.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens wird ausgeschlossen.
- 18.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB bzw. sämtlichen Rechtsbeziehungen zwischen GROMA247 und dem Kunden, vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von GROMA247.

## **19 Allgemeines**

- 19.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam bzw. ungültig sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Inhalts der AGB nicht berührt. Die unwirksame bzw. ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame bzw. gültige Bestimmung zu ersetzen, die rechtlich Bestand hat und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.
- 19.2 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzugehen. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen AGB und abweichenden schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen die Bestimmungen der abweichenden schriftlichen Vereinbarungen vor.
- 19.3 Änderungen seines Namens bzw. seiner Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde GROMA247 umgehend schriftlich bekannt zu geben.
- 19.4 Sprachliche Formulierungen in männlicher Form gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.